



Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule am Krähenbüschken e.V.

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Bis zu einer Spendensumme von 300 Euro pro Einzelspende genügt dem Finanzamt ein „vereinfachter Spendennachweis“. Statt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster, reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich eine Bestätigung des Empfängers (siehe unten). Auf Wunsch oder bei Spenden über 300 Euro stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzelspendenbescheinigungen aus.



Bestätigung für den vereinfachten Spendennachweis

Bei Spenden bis 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule am Krähenbüschken e.V.
Strippchens Hof 20
45479 Mülheim an der Ruhr

Bankverbindung: Sparkasse Mülheim an der Ruhr

IBAN: DE92 3625 0000 0358 6146 20

Art der Zuwendung: Geldspende

Wir sind wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamts Mülheim an der Ruhr, StNr. 120/5703/0857 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).